

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1962	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Juli 1962	Nr. 20
Tag	Inhalt:	Seite
4. 7. 62	Hessisches Landesplanungsgesetz	311
4. 7. 62	Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes	314
4. 7. 62	Hessisches Gesetz über Kostenträger gemäß § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes	316
22. 6. 62	Anordnung über die zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	317

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Landesplanungsgesetz

Von 4. Juli 1962

Übersicht

Aufgabe der Landesplanung	§ 1
Landesraumordnungsprogramm	§ 2
Träger der Regionalplanung	§ 3
Regionale Raumordnungspläne	§ 4
Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne	§ 5
Feststellung der regionalen Raumordnungspläne	§ 6
Landesraumordnungsplan	§ 7
Landesplanungsbeirat	§ 8
Regionaler Planungsbeirat	§ 9
Änderungen	§ 10
Kosten	§ 11
Entschädigung	§ 12
Ausführungsvorschriften	§ 13
Inkrafttreten	§ 14

§ 1

Aufgabe der Landesplanung

(1) Die Planung für eine den sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Erfordernissen entsprechende Raumordnung des Landes Hessen ist Aufgabe des Landes sowie der kreisfreien Städte und der Landkreise nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Der Erfüllung dieser Aufgabe dienen

1. das Landesraumordnungsprogramm,
2. die regionalen Raumordnungspläne,
3. der Landesraumordnungsplan.

§ 2

Landesraumordnungsprogramm

(1) Das Landesraumordnungsprogramm stellt die Grundsätze und Ziele der Landesplanung dar. Die Belange der Gemeinden und Landkreise sind zu berücksichtigen.

(2) Das Landesraumordnungsprogramm enthält insbesondere

1. die auf lange Sicht aufgestellten Ziele der Landesplanung und die raumpolitischen Grundsätze, die bei allen die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Maßnahmen zu beachten sind;
2. die die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Planungen und Maßnahmen der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Verhältnis zueinander;
3. die Bestimmung von Gesichtspunkten, die bei der Aufstellung von regionalen Raumordnungsplänen zu beachten sind.

(3) Das Landesraumordnungsprogramm wird durch Gesetz festgestellt.

§ 3

Träger der Regionalplanung

(1) Die Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne wird den kreisfreien Städten und den Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die regionalen Raumordnungspläne sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.

(2) Die kreisfreien Städte und die Landkreise können Planungsgemeinschaften bilden. Die Landkreise können sich für Teile ihres Gebiets anderen Planungsgemeinschaften anschließen. Die oberste Landesplanungsbehörde hat der Planungsgemeinschaft die Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, wenn ihre Organisationsform, Satzung und räumliche Abgrenzung die Erfüllung der Aufgabe sicherstellen.

§ 4

Regionale Raumordnungspläne

Die regionalen Raumordnungspläne dienen der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Planungsraums. Die Fachplanungen sollen in die regionalen Raumordnungspläne aufgenommen werden. Die Träger der Regionalplanung haben die kreisangehörigen Gemeinden zu hören und ihre Belange zu berücksichtigen.

§ 5

Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne

(1) Die Träger der Regionalplanung haben die regionalen Raumordnungspläne binnen zweier Jahre nach Verkündung des Landesraumordnungsprogramms aufzustellen. Die Frist kann durch die oberste Landesplanungsbehörde um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Wird der regionale Raumordnungsplan nicht fristgerecht vorgelegt, stellt ihn die obere Landesplanungsbehörde auf. Liegt der Planungsraum in verschiedenen Regierungsbezirken, stellt ihn die oberste Landesplanungsbehörde auf. Die beteiligten kreisfreien Städte und Landkreise sind zu hören.

§ 6

Feststellung der regionalen Raumordnungspläne

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann den vom Träger der Regionalplanung vorgelegten Plan beanstanden und ihn mit Vorschlägen zur Änderung oder Ergänzung zurückgeben.

(2) Lehnt es der Träger der Regionalplanung ab, den Plan zu ändern oder zu ergänzen, oder faßt er über die Beanstandung binnen sechs Monaten nach Zustellung der Beanstandung keinen Beschluß, entscheidet die oberste Landesplanungsbehörde.

(3) Die oberste Landesplanungsbehörde legt den regionalen Raumordnungsplan der Landesregierung zur Feststellung als Teil des Landesraumordnungsplans vor.

(4) Die oberste Landesplanungsbehörde macht die regionalen Raumordnungspläne nach Feststellung im Staats-

Anzeiger für das Land Hessen bekannt. In der Bekanntmachung kann auf öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und sonstige Bestandteile des Plans verwiesen werden.

§ 7

Landesraumordnungsplan

(1) Der Landesraumordnungsplan besteht aus den festgestellten regionalen Raumordnungsplänen.

(2) Soweit sich die Ziele des Landesraumordnungsprogramms nicht unmittelbar aus den regionalen Raumordnungsplänen ergeben, sind diese durch eine besondere Darstellung zu ergänzen.

§ 8

Landesplanungsbeirat

(1) Bei der obersten Landesplanungsbehörde wird ein Landesplanungsbeirat gebildet. Er wirkt bei der Vorbereitung des Landesraumordnungsprogramms und bei der Feststellung der regionalen Raumordnungspläne beratend mit.

(2) Dem Landesplanungsbeirat gehören insbesondere Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Vertreter der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Wirtschaft und der Landwirtschaft sowie Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber an.

§ 9

Regionaler Planungsbeirat

(1) Bei dem Träger der Regionalplanung wird ein regionaler Planungsbeirat gebildet. Er wirkt bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne beratend mit.

(2) Dem regionalen Planungsbeirat sollen insbesondere Vertreter der kreisangehörigen Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft sowie der Arbeitnehmer und Arbeitgeber angehören; die Träger der Regionalplanung der angrenzenden Planungsräume sollen zu den Beratungen des Planungsbeirates zugezogen werden.

§ 10

Änderungen

(1) Für Änderungen des festgestellten Landesraumordnungsprogramms gilt § 2, für Änderungen der festgestellten regionalen Raumordnungspläne, die von der obersten Landesplanungsbehörde verlangt werden, gelten die §§ 5 und 6, für die übrigen gilt § 6 sinngemäß.

(2) Die Frist nach § 5 Abs. 1 kann durch die oberste Landesplanungsbehörde verkürzt werden.

§ 11

Kosten

(1) Zur teilweisen Abgeltung der Kosten für die erstmalige Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne zahlt das Land den Trägern der Regionalplanung (§ 3) Pauschbeträge. Die Pauschbeträge werden auf Grund von Durchschnittssätzen berechnet, die von der Landesregierung gestaffelt nach Einwohnerzahl und Gesamtfläche des regionalen Planungsgebiets festgesetzt werden. Als Pauschbetrag erhalten die Träger der Regionalplanung 50 vom Hundert der Durchschnittssätze nach Satz 2 in zwei gleichen Jahresraten nach der Verkündung des Landesraumordnungsprogramms.

(2) Wird der regionale Raumordnungsplan nicht fristgerecht aufgestellt, kann der Pauschbetrag ganz oder teilweise aberkannt oder zurückverlangt werden. Darüber hinaus kann der Träger der Regionalplanung verpflichtet werden, dem Land für die Aufstellung des regionalen Raumordnungsplans einen Betrag bis zu 50 vom Hundert des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 zu zahlen. Die Entscheidung trifft die Landesregierung.

(3) Die Kosten der Träger der Regionalplanung für die Änderung regionaler Raumordnungspläne und für die sonstige Mitwirkung bei der Landesplanung werden im Rahmen des Finanzausgleichs zusätzlich abgegolten.

§ 12

Entschädigung

(1) Muß infolge von Maßnahmen der Landesplanung nach § 2, § 6 Abs. 4 oder

§ 10 ein Bauleitplan geändert, ergänzt oder neu aufgestellt werden, sind der Gemeinde die dadurch entstandenen Kosten vom Land zu ersetzen, soweit sie 500 Deutsche Mark übersteigen.

(2) Aufwendungen für Entschädigungen, die Gemeinden oder anderen Planungsträgern zur Erfüllung von Rechtsansprüchen Dritter unmittelbar dadurch entstehen, daß sie ihre rechtsverbindlichen Planungen dem Landesraumordnungsprogramm oder den festgestellten Raumordnungsplänen anpassen müssen, hat das Land zu erstatten; dies gilt nicht, soweit die Gemeinden oder anderen Planungsträger gegen begünstigte Dritte Rückgriff nehmen können und von diesen Ersatz erhalten.

(3) Dient eine Maßnahme der Landesplanung in erster Linie dem Interesse eines bestimmten Begünstigten, kann das Land vorweg verlangen, daß der Begünstigte die sich aus Abs. 1 und 2 für das Land ergebenden Entschädigungsverpflichtungen übernimmt.

§ 13

Ausführungsvorschriften

Die Landesregierung erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und des
Wahlprüfungsgesetzes

Vom 4. Juli 1962

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) vom 18. September 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1958 (GVBl. S. 81) wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird das Wort „Wähler“ durch das Wort „Wahlberechtigten“ ersetzt.
2. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Der Wähler kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

(2) Inhaber von Wahlscheinen können

 - a) an den sieben dem Wahltag vorgehenden Tagen in besonderen Wahlbezirken (Vorauswahl) oder
 - b) am Wahltag in jedem Wahlbezirk des Landes Hessen wählen.“
3. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einundzwanzigsten“ durch das Wort „achtundzwanzigsten“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „elften“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Wähler“ durch das Wort „Wahlberechtigter“ ersetzt.
6. § 21 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kreiswahlvorschläge, die von einer Partei eingereicht werden, müssen von dem zuständigen Landesvorstand unterzeichnet sein. Dies gilt sinngemäß auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen. Kreiswahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, sowie Kreiswahlvorschläge, die nicht von Parteien oder Wählergruppen eingereicht werden, müssen außerdem von wenigstens fünfzig Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“
7. In § 22 Abs. 2 wird das Wort „Gruppe“ durch „Wählergruppe“ ersetzt.
8. § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Landeslisten müssen von dem zuständigen Landesvorstand der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein. Landeslisten von Parteien oder Wählergruppen, die seit der letzten

Landtagswahl nicht mit mindestens einem Abgeordneten ununterbrochen im Landtag vertreten waren, müssen außerdem von wenigstens tausend zum Landtag Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.“

9. In § 23 Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „siebzehnten“ das Wort „vierundzwanzigsten“.
10. § 26 Abs. 5⁵ wird gestrichen.
11. In § 28 Abs. 1 wird das Wort „zwölften“ durch das Wort „neunzehnten“ ersetzt.
12. In § 28 Abs. 2 wird an Stelle des Wortes „fünfzehnten“ das Wort „zweiundzwanzigsten“ gesetzt.
13. § 28 Abs. 4 und 5 werden gestrichen. Abs. 6 wird Abs. 4.
14. In § 28 Abs. 4 (neu) tritt an die Stelle des Wortes „zehnten“ das Wort „siebzehnten“.
15. In § 29 Abs. 1 wird das Wort „achten“ durch das Wort „fünfzehnten“ ersetzt.
16. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Die Stimmabgabe erfolgt geheim und zwar in der Weise, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber er seine Stimme geben will.

(2) Der Minister des Innern kann zulassen, daß an Stelle von Stimmzetteln Stimmzählgeräte verwendet werden.

(3) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen. Das gleiche gilt für einen Wähler, der außerstande ist, selbst das Stimmzählgerät zu betätigen.“
17. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

(1) Für jede Partei und jede Wählergruppe werden die im Lande für sie abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Von der Gesamtzahl der zu wählenden Abgeordneten wird die Zahl der Sitze abgezogen, die von

Bewerbern, die nicht von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt wurden, errungen werden konnten. Die verbleibenden Sitze werden auf die Parteien und Wählergruppen im Verhältnis ihrer Stimmzahl im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Partei und jede Wählergruppe so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der in den Wahlkreisen von ihr errungenen Sitze abgerechnet. Die ihr hier nach noch zustehenden Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben der Partei oder Wählergruppe auch dann, wenn sie die nach Abs. 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze (§ 1 Abs. 1) so lange, bis bei Fortrechnung gemäß Abs. 1 Satz 3 und 4 auf den letzten übersteigenden Sitz (Satz 1) die letzte Höchstzahl entfällt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien und Wählergruppen berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben."

18. Nach § 45 wird als Überschrift eingefügt:
"VII. Schlußbestimmungen".

19. Nach der neuen Überschrift "VII. Schlußbestimmungen" wird ein § 45 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 45 a

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Landeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden."

20. Nach § 46 wird als § 46 a eingefügt:

„§ 46 a

Der Landeswahlleiter kann im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt einzelne Wahlbezirke bestimmen, in denen nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt abzustimmen ist. Die Anordnung ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird."

21. § 48 erhält folgende Fassung:

„§ 48

Der Minister des Innern erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Landeswahlordnung und die sonst erforderlichen Rechtsvorschriften. In der Landeswahlordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlgänge,

die Berufung in ein Wahllehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahllehrenämtern,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung, die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Vorauswahl,

die Wahl in Kranken-, Pflege-, Straf-, Untersuchungshaft- und ähnlichen Anstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern,

die Durchführung der Wahlstatistik."

Artikel 2

Das Wahlprüfungsgesetz vom 5. August 1948 (GVBl. S. 93, berichtigt S. 137) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Einspruch nach § 6 steht jedem Wahlberechtigten zu. Der Einspruch muß innerhalb eines Monats beim Landtag eingegangen und mit Gründen versehen sein. Die Frist beginnt im Falle des § 6 Abs. 1 mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses, im Falle des § 6 Abs. 2 mit der Entscheidung des Landeswahlausschusses gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes. Unterbleibt eine Entscheidung nach § 40 Abs. 4 Satz 2 des Landtagswahlgesetzes, so ist der Einspruch im Falle des § 6 Abs. 2 an keine Frist gebunden.“

Artikel 3

Der Minister des Innern wird ermächtigt, das Gesetz über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen (Landtagswahlgesetz) in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen, dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen, Überschriften zu den einzelnen Paragraphen einzufügen, dem Gesetz ein Inhaltsverzeichnis voranzustellen und jeweils an Stelle des Wortes „Gruppe“ das Wort „Wählergruppe“ zu setzen.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
des Innern
Schneider

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Gesetz über Kostenträger gemäß § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes

Vom 4. Juli 1962

§ 1

Die Impfstoffkosten für Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter nach § 14 oder auf Grund des § 15 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundes-Seuchengesetz) vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012) trägt das Land.

§ 2

(1) Die Kosten für:

1. die Übermittlung der Meldungen nach §§ 3, 8 und 9 Bundes-Seuchengesetz,
2. die Anzeigen nach § 6 Abs. 1 und 3 Bundes-Seuchengesetz,
3. die Durchführung von Ermittlungen nach §§ 31 und 32 Bundes-Seuchengesetz,

4. die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 36 und 37 Bundes-Seuchengesetz,
 5. die personellen und sachlichen Aufwendungen, ausgenommen solche für Impfstoffe (§ 1), bei Schutzimpfungen durch die Gesundheitsämter nach § 14 oder auf Grund des § 15 Bundes-Seuchengesetz,
 6. die Impfbücher nach § 16 Bundes-Seuchengesetz,
 7. die Untersuchungen nach § 47 Abs. 3 Bundes-Seuchengesetz
- sind durch den Träger des Gesundheitsamtes aufzubringen.

(2) Entsteht dem Träger des Gesundheitsamtes infolge der Durchführung von Schutzmaßnahmen nach §§ 36 und 37 Bundes-Seuchengesetz eine nicht zumut-

bare außergewöhnliche Belastung, so ist ihm ein Zuschuß aus dem Landesausgleichsstock zu gewähren.

§ 3

Die Kosten für die Wiederholungsuntersuchungen nach § 47 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 Bundes-Seuchengesetz durch die Gesundheitsämter sind bei öffentlichen Einrichtungen vom Träger der Einrich-

tung, im übrigen vom Träger des Gesundheitsamtes aufzubringen, soweit nicht gemäß §§ 14 und 15 Schulverwaltungsgesetz vom 28. Juni 1961 (GVBl. S. 87) das Land die Kosten für die gesundheitliche Überwachung der Lehrer und Erzieher trägt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 4. Juli 1962

Der Hessische
Ministerpräsident
Zinn

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
Hemsath

**Anordnung
über die zuständige Verwaltungsbehörde
zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
nach dem Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft**

Vom 22. Juni 1962

Auf Grund des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) in der Fassung der Gesetze vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 861, 933 und II S. 713) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrig-

keiten nach § 17 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) ist der Regierungspräsident.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Juni 1962

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Neuerscheinung

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Herausgeber: Der Hessische Minister der Justiz

Als Teil II des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen erscheint das im Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vorgesehene Loseblattwerk, das alle im Lande Hessen am 31. Dezember 1961 geltenden Rechtsvorschriften enthält.

Von über 40 000 überprüften Rechtsvorschriften sind 831 als fortgeltend festgestellt worden, die übrigen wurden durch das Bereinigungsgesetz aufgehoben.

Alle gültigen Rechtsvorschriften sind in der Sammlung vollständig enthalten; alle Änderungen sind eingearbeitet, so daß dem Benutzer die authentische Fassung des geltenden Landesrechts vorliegt.

Eine **übersichtliche und klare Gliederung in Sachgebiete** erleichtert das Auffinden von Vorschriften und Gesetzen. **Kein zeitraubendes Suchen mehr!**

Das Werk wird später in Ergänzungslieferungen fortgeführt. Sie werden so eingerichtet, daß dem Benutzer **jeweils der vollständige Text** fortlaufend zur Verfügung steht im Gegensatz zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I, das meist nur die jeweiligen Ergänzungen bringt.

Nach diesem Werk können sich jede Behörde und jeder Staatsbürger schnell und zuverlässig über das geltende Recht informieren.

Das Grundwerk erscheint in mehreren Abschnitten und wird etwa 2 000 Seiten (Großoktav, zweispaltig) umfassen. Es kostet 45,— DM. Dazu werden zwei haltbare, ansprechende Plastikordner unberechnet mitgeliefert.

Der erste Abschnitt des Grundwerkes erscheint im Sommer 1962.

Das Grundwerk soll im Frühjahr 1963 vollständig vorliegen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe — Postfach 66 — Fernruf (0 61 72) 2 30 56